

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/1374 –**

### **Aktivitäten und Vernetzung des „Sparta-Bataillons“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2014 beteiligt sich das Separatisten-Bataillon „Sparta“ am Krieg im ukrainischen Donbas. „Sparta“ wurde von A. P., als prorussisches Freiwilligen-Bataillon, gegründet. A. P. starb 2016 bei einem Bombenanschlag. Der neue Kommandeur des Bataillons W. S. wurde mutmaßlich am 5. März 2022 getötet. Als Kommandeur folgte ihm nun sein Vater A. S. Viele der Kämpfer wurden mutmaßlich über soziale Medien, wie zum Beispiel YouTube oder Vkontakte, geworben. „Sparta“ vertritt eine ultranationalistische Ideologie und strebt nach einem großrussischen Reich. Es besteht der Vorwurf, dass es bei der Verfolgung der Ziele in der Ukraine auf kriegsverbrecherische Methoden zurückgegriffen hat (<https://www.belltower.news/bataillon-sparta-donezker-rebellen-im-kampf-gegen-kyjiw-129707/>). Seit dem 16. Februar 2015 stehen sowohl das „Sparta“-Bataillon als auch A. P. auf einer Sanktionsliste der EU (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/240 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen). Amnesty International berichtet von Folter und gezielten Hinrichtungen von Kriegsgefangenen im Jahr 2015 (<https://www.amnesty.org/en/documents/eur50/1683/2015/en/>). Die Farben im Logo gleichen denjenigen des „Russian Imperial Movement“ (RIM). Die russisch-orthodox geprägte Organisation strebt ebenfalls ein russisches Großreich an und sieht dabei den bewaffneten Kampf gegen den ukrainischen Staat als legitimes Mittel zur Erreichung ihrer Ziele an. Das US-amerikanische Außenministerium erklärte das „RIM“ am 6. April 2020 zu einer terroristischen Vereinigung. Das „RIM“ unterhält gute Kontakte in die rechtsextremistische Szene in Deutschland sowie anderer europäischer Länder (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/1184). Zwischen der selbsternannten „Volksrepublik Donezk“ und dem „RIM“ besteht ein „Kooperations-Memorandum“ (<https://www.belltower.news/bataillon-sparta-donezker-rebellen-im-kampf-gegen-kyjiw-129707/>).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das „Sparta“-Bataillon vor?
  - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Aktivitäten des Bataillons in der Ukraine seit 2014 vor?
  - c) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Gründer des Bataillons, A. P., vor?
  - e) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über deren ehemaligen Kommandeur W. S. vor?
  - f) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den aktuellen Kommandeur A. S. vor?

Die Fragen 1, 1a, 1c, 1e und 1f werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, dass es sich beim Sparta-Bataillon um einen im Donbass und Russland bekannten separatistischen Militärverband handelt, dessen erster Kommandeur durch einen Bombenanschlag am 16. Oktober 2016 getötet wurde. Dieser erlangte auf Grund der militärischen Erfolge des Kampfverbands bei den Gefechten um den ehemaligen internationalen Flughafen Donezk 2014 und 2015 damals gewisse Bekanntheit in der Ukraine.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Verbindungen des Bataillons zu deutschen rechtsextremistischen Personen, Organisationen oder Parteien vor?
- d) Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob A. P. oder sonstige Mitglieder des „Sparta“-Bataillons gegen die von der EU verhängten Sanktionen seit 2015 verstoßen haben?
- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Verbindungen von A. P., W. S. oder A. S. zu deutschen Rechtsextremisten oder deutschen rechtsextremistischen Organisationen und Parteien vor?

Die Fragen 1b, 1d und 1g werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.

- h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder des Bataillons oder die Personen A. P., W. S. oder A. S. seit 2014 in Deutschland oder der europäischen Union aufgehalten haben?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass eine Person mit Verbindungen zum Sparta-Bataillon im befragten Zeitraum in Baden-Württemberg aufhältig war. Darüber hinaus verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

- i) Haben Sicherheitsbehörden des Bundes mutmaßliche Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Bataillons seit 2014 an der Einreise nach Deutschland gehindert?

Der Bundesregierung ist kein Sachverhalt bekannt, in dem Sicherheitsbehörden des Bundes mutmaßliche Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Bataillons seit 2014 an der Einreise in Deutschland gehindert haben.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Rechtsextremisten seit 2014 dem „Sparta“-Bataillon in der Ukraine angeschlossen haben?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Rechtsextremisten seit 2014 die Bestrebung erkennen lassen haben, sich dem „Sparta“-Bataillon anzuschließen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Rechtsextremisten seit 2014 ihre Sympathie zum „Sparta“-Bataillon bekundet haben?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich sonstige deutsche Staatsbürger dem „Sparta“-Bataillon angeschlossen haben oder geäußert haben sich dem „Sparta“-Bataillon anschließen zu wollen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob russische Staatsbürger seit dem 24. Februar 2022 an der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland gehindert wurden, bei denen Bestrebungen festgestellt werden konnten, sich dem „Sparta“-Bataillon anzuschließen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Verbindung des „Sparta“-Bataillons und des „RIM“ vor?

Sowohl das „Sparta-Bataillon“ als auch das „Russian Imperial Movement“ (RIM) nutzen die schwarz-gelb-weiße Flagge des russischen Zarenreichs, die von 1858 bis 1896 in Gebrauch war, als Teil ihrer Symbolik.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Verbindung des „Sparta“-Bataillons und des Thinktanks „Katehon“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 20/1097) vor?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine Verbindung des „Sparta“-Bataillons zu Alexander Dugin (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 20/1097) vor?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

10. Stuft die Bundesregierung das „Sparta“-Bataillon als terroristische Vereinigung ein?

Nein.

11. Stuft die Bundesregierung das „RIM“ als terroristische Vereinigung ein?

Nein.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob das „Sparta“-Bataillon seit 2014 an der Begehung von Kriegsverbrechen beteiligt war?

Die Bundesregierung verfügt über keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Rechtsextremisten seit 2014 an der Begehung von Kriegsverbrechen in der Ukraine beteiligt haben?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

14. Wurden seit dem Jahr 2014 Strukturermittlungsverfahren bezüglich Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) 2014 eröffnet, die einen Bezug zum Krieg in der Ukraine aufweisen?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt zwei Strukturermittlungsverfahren mit Bezug zu Völkerstraftaten in der Ukraine.

Am 11. Juni 2015 leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Strukturermittlungsverfahren gegen unbekannte Beteiligte an dem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt in der Ostukraine wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen nach §§ 8 ff. des Völkerstrafgesetzbuchs ein, welches mutmaßliche Taten im Zeitraum ab Ende Mai 2014 (Oblast Donezk) und Anfang Juni 2014 (Oblast Luhansk) im Zusammenhang mit Kampfhandlungen zwischen von der russischen Föderation unterstützten „Selbstverteidigungseinheiten“ und der ukrainischen Armee erfasst.

Seit dem 8. März 2022 führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof darüber hinaus ein Strukturermittlungsverfahren gegen unbekannte Beteiligte an dem nunmehr internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der russischen Föderation und der Ukraine. Dieses Strukturermittlungsverfahren hat die in der Ukraine seit dem Beginn des Einmarsches der russischen Streitkräfte am 24. Februar 2022 begangenen Kriegsverbrechen und Menschlichkeitsverbrechen zum Gegenstand.

15. An wie vielen Joint Investigation Teams (JIT) hinsichtlich VStGB-Taten mit Bezug zum Ukraine-Krieg sind deutsche Behörden derzeit beteiligt?

Derzeit sind keine deutschen Behörden an einem Joint Investigation Team mit Bezug zu Völkerstraftaten in der Ukraine beteiligt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*